

Aus der Gutachterpraxis:

Scheuerstellen auf dem Glas

Wolf-Dietrich Chmieleck



Bilder: Chmieleck

Bild 1: Ansicht einer der zerkratzten drei Scheiben

In einem Wohnhaus wurden drei Isoliergläser (Bild 1) eingebaut, von denen der Hausbesitzer ausgeht, dass sie mangelhaft sind, da die Scheiben sichtbare Scheuerstellen bzw. Kratzer aufweisen. Im vorliegenden Rechtsstreit soll geprüft werden, ob diese Unregelmäßigkeiten auf dem Glas Folge des Produktionsprozesses sind und sich im Rahmen der technischen Normen bewegen oder nicht. Um diese Frage zu klären, wurde auf Antrag des Klägers (d. h. des Hausbesitzers) ein Sachverständigengutachten in Auftrag gegeben.¹

Fragestellung:

Es soll Beweis erhoben werden über die Behauptungen des Klägers, die von der Beklagten erworbenen drei Butzenscheiben seien mangelhaft, da die sichtbaren Schlieren

Der Fall in Kürze:

Drei zu begutachtende Isoliergläser (Gussglasscheiben auf der Außenseite) weisen sichtbare Scheuerstellen auf. Diese sind deutlich störend und gehen über das Übliche hinaus. Kläger und Beklagter sind sich uneins, ob es sich dabei um eine zwangsläufige Folge des Produktionsprozesses handelt oder nicht. Ein Gutachter soll hier Klärung schaffen.

¹ Zum besseren Verständnis für den Leser sei darauf hingewiesen, dass der Sachverständige sich streng an die Beantwortung der Fragestellung halten muss und keine zusätzlichen Kommentare abgeben darf. Die präzise zielorientierte Formulierung der Fragestellung ist deshalb im Beweisverfahren von entscheidender Bedeutung

bzw. Kratzer keine zwangsläufige Folge des Produktionsprozesses seien und das Erscheinungsbild sich nicht im Rahmen der einschlägigen technischen Normen halte. Bei den am Verfahren Beteiligten handelt es sich um:

Kläger:

Achim Peters,
Holzbauweg 7, 46483 Wesel

Rechtsvertreter des Klägers:

RA Adolf Lürts,
Feldstr. 250, 46485 Wesel

Beklagte:

Firma Guhl GmbH,
vertreten durch Geschäftsführer
Hubert Guhl,
Einsteinweg 17–19, 59387 Ascheberg

Rechtsvertreter der Firma Guhl:

RA Manuel Dirkes,
RAe Dirkes und Mühlhäuser,
Brandstr. 99, 48145 Münster

Streitverkündete 1:

Firma Loret Fensterbau GmbH,
vertreten durch die Geschäftsführung,
Geckweg 9–11, 59494 Soest

Rechtsvertreter der Firma Loret:

RA Fritz Micus,
Anwaltssozietät Micus & Partner,
Radenerstr. 11, 59494 Soest

Streitverkündete 2:

Firma Martin Needing Glas GmbH, vertreten durch Geschäftsführer Martin Needing, Ruhrstr. 51, 45219 Essen

Rechtsvertreter der Firma Needing:

RA Manfred Hart,
Höhenweg 99, 45359 Essen

Gutachter: Dipl.-Ing. Wolf-Dietrich Chmieleck,
Glückaufstr. 13, 58456 Witten

Ortstermin

Zur Beurteilung des Sachverhaltes war ein Ortstermin notwendig. Der Termin fand am

14.8.2006 in Wesel im Haus des Klägers Achim Peters um 9.00 Uhr statt. Anwesend waren neben dem Kläger der Streitverkündete zu 2, vertreten durch den Außendienstmitarbeiter von Martin Needing Glas, Wolfgang Normat, mit seinem Rechtsvertreter, RA Manfred Hart, sowie als Gutachter Wolf-Dietrich Chmieleck.

Feststellungen und Erläuterungen

Bei den zu untersuchenden Scheiben handelt es sich um insgesamt drei Isoliergläser, wovon zwei in Fenstern im Treppenhaus des Hauses Holzbauweg 7, sowie eins in einem Fenster der Wohnung im ersten Geschoss eingesetzt sind.

Mit Genehmigung der anwesenden Parteien wurde auf die Besichtigung der Scheibe im Fenster der Wohnung im ersten Geschoss verzichtet, da die Bewohnerin nicht anwesend war.

Die Feststellungen aus dem Protokoll vom 14.8.2004 sind hier auszugsweise wiedergegeben: Die Begutachtung der Isoliergläser wurde vorgenommen in Anlehnung an die

Der Autor:

Wolf-Dietrich Chmieleck war über zwei Jahrzehnte als Anwendungstechniker in der Glasindustrie tätig. Seit Anfang 1999 ist er von der IHK Bochum öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für Glas-technik und Glasanwendung.



Flachglas-Service
Wolf-Dietrich Chmieleck
58456 Witten-Herbede
Tel. (0 23 02) 7 53 83
Fax (0 23 02) 7 51 33
chm.wit@t-online.de
www.flachglas-service.de

„Richtlinie zur Beurteilung der visuellen Qualität von Glas im Bauwesen“, Stand: Juni 2004.

An beiden Scheiben im Treppenhaus wurde bei Durchsicht durch die Isoliergläser aus etwa 1 m Entfernung auf den Außenseiten der Gussgläser deutlich erkennbare Scheuerstellen festgestellt. (Bild 2)

Die Isoliergläser sind folgendermaßen aufgebaut: Außenscheibe: Gussglas „Fadendesign“; SZR 16 mm; Innenscheibe: Floatglas 4 mm, beschichtet mit einer Wärmeschutzschicht. Der Stempel auf dem Abstandhalter des Isolierglases im Fenster im Treppenhaus Erdgeschoss lautet „Isoglas 1,1 838x868 16 963416 23.3.05“.

Demnach wurde dieses Isolierglas am 23.3.2005 mit einer Abmessung von 838 x 868 cm² bei der Firma Glas Needing GmbH gefertigt. Die bemängelte Gussglasscheibe war zugekauft und in dieses Isolierglas verarbeitet.

Die Abmessungen der beiden anderen Isoliergläser sind gemäß Lieferschein 848 x 888 cm² sowie 843 x 893 cm².

Beantwortung der Fragestellung

Wie festgestellt weisen die Gussgläser der Isolierglas-Scheiben im Treppenhaus auch aus einer größeren Distanz deutlich erkennbare Scheuerstellen auf (Bild 2), die der Kläger nicht akzeptiert.

Bei den Angaben zu zulässigen sichtbaren Fehlern in der von der anwesenden Streitverkündeten Partei mit Schreiben vom 22.7.2006 angeführten europäischen Produktnorm EN 572-5: 1994 „Gussglas“, handelt es sich um Anforderungen an die Mindestqualität. Punktförmige Fehler sind demnach nicht zulässig, wenn ihr größeres Maß mehr als 5,0 mm beträgt. Dies ist bei den zu begutachtenden Scheiben der Fall.

Unabhängig davon sind die festgestellten Scheuerstellen derart deutlich störend, dass sie nicht hingenommen werden müssen.

Die Begutachtung der Isoliergläser wurde vorgenommen in Anlehnung an die „Richtlinie zur Beurteilung der visuellen Qualität von Glas im Bauwesen“, Stand: Juni 2004.

Das vorgefundene Erscheinungsbild bewegt sich nicht im Rahmen der einschlägigen technischen Normen, hier Anlehnung an die „Richtlinie zur Beurteilung der visuellen Qualität von Glas für das Bauwesen“.

Die drei zu begutachtenden Isoliergläser sind mangelhaft. Die auf den Außenseiten der Gussglasscheiben deutlich sichtbaren Scheuerstellen sind keine zwangsläufige Folge des nicht anders zu gestaltenden Produktionsprozesses. Sie gehen über das technisch Mögliche und Übliche hinaus. ■

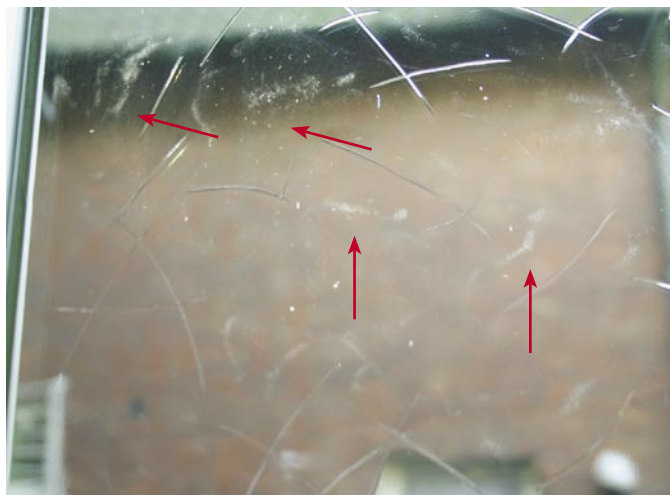


Bild 2: Deutlich sichtbare Scheuerstellen auf dem Gussglas